

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Band: 14/15 (1881)
Heft: 24

Artikel: Zur Erfindungsschutz-Frage
Autor: Waldner, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Zur Erfindungsschutz-Frage. — Concurrrenz für die Rheinbrücke von Mainz nach Castel, von Baumeister A. Gädertz (Fortsetzung und Schluss). — England's Eisenbahnverkehr im Jahre 1879. Mitgetheilt von R. Abt. — Die Petition für die Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz.

Zur Erfindungsschutz-Frage.

I.

Eine neue Petition um baldige Einführung des Erfindungsschutzes in unserm Lande befindet sich seit einigen Tagen in Circulation. Trotz der kurz gemessenen Zeit sind schon über Tausend Unterschriften eingelaufen. Aus allen Theilen des Landes, aus allen Berufskreisen wird um schützende Bestimmungen für den Erfinder nachgesucht. Wir sehen auf der langen Liste der Petenten neben dem Gelehrten, dem Staatsmann, dem Techniker, dem Grossindustriellen auch den einfachen Arbeiter und den Handwerker, welchen es ebenso, wie allen Anderen, darum zu thun ist, dass endlich auch bei uns der Grundsatz ausgesprochen und in unsere Verfassung aufgenommen werde, dass es ein geistiges Eigenthum gibt und dass der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, den Bürger vor Raub und Diebstahl auf diesem Gebiete zu schützen. Diese Verbindung aller Berufsclassen zum gleichen Zweck sagt uns, dass der Wunsch des Volkes vorliegt, endlich aufzuräumen mit den alten Vorurtheilen, welche in kurzsichtiger und engherziger Weise einer ehrlichen und anständigen Regelung der Materie des geistigen Eigenthums entgegenstehen und die darin einen Nachtheil für gewisse schweizerische Industrien erblicken wollen. Die Petition sagt uns, dass ein derartiger Nachtheil nicht besteht. Wäre aber auch ein solcher vorhanden, so würden wir es für unrecht und verwerflich halten, wenn, einer einzelnen Industrie wegen, die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit nicht zur Anwendung kommen dürften. Wenn eine Industrie *nur dadurch* ihr kümmerliches Dasein fristen kann, dass sie sich von dem Gut Anderer ernährt, so ist es besser, sie gehe zu Grunde, als dass sie zur Schande des Landes weiterbestehe.*)

Dass es ein geistiges Eigenthum gibt, wird wohl Niemand im Ernste bestreiten wollen. Die bedeutendsten Juristen und Rechtsphilosophen haben den Nachweis hiefür schon längst deutlich genug geführt. Wir erinnern hier nur an die Aussprüche von Holtzendorf, Gareis, Pouillet, Kohler, Leist, Gerber, Thöl und Klostermann. Dass das sogenannte *industrielle Eigenthum*, (d.h. die Erfindungspatente, die industriellen Zeichnungen und Modelle, die Fabrik- und Handelsmarken und die Handelsfirma) absolut auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird ebenso anerkannt, als die Berechtigung des geistigen Eigenthums überhaupt.

Nun haben wir aber in Art. 64 unserer Verfassung die Bestimmung, dass dem Bunde das Recht der Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst gewährleistet ist. Wir suchen jedoch vergebens in dem betreffenden Artikel einen Absatz, in welchem dem Bund in *consequenter und logischer* Weise ebenfalls das Recht zugestanden wäre, über das industrielle Eigenthum Gesetze zu erlassen. Dies ist ein offener Mangel in unserer Verfassung. Frägt man, woher dies komme, so wird erzählt, es sei bei der Berathung unseres Grundgesetzes allerdings von einem gewissen Deputirten des Cantons Schaffhausen der Antrag gestellt worden, das industrielle Eigenthum ebenfalls zu berücksichtigen, weil aber gerade *dieser* Abgeordnete, der sich in den Räten zu Bern keiner sonderlichen Beliebtheit erfreue, den Antrag gestellt habe, so sei er mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Viele werden dies nicht glauben wollen und auch uns erscheint es unglaublich; denn wir haben von unserer höchsten gesetzgebenden Behörde eine zu gute Meinung, als dass wir glauben möchten, sie wäre nicht einmal im Stande, Person und Sache von einander trennen zu können.

Wir wollen der Entstehungsgeschichte oder besser Nichtentstehungsgeschichte des betreffenden Absatzes nicht weiter nach-

*) Wir bitten, diesen Passus als durchaus allgemein gesagt aufzufassen und denselben auf keine spezielle Industrie, am wenigsten etwa auf die chemische Farbenindustrie, zu beziehen.

forschen; Thatsache für uns ist, dass dadurch der Artikel 4 unserer Bundesverfassung, in welchem es heisst: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ stark in's Schwanken geräth. Denn während der Literat schon längst, der Künstler demnächst, geschützt wird, bleibt der Erfinder schutz- und rechtlos; er muss sich seine Erfindungen abstellen lassen und darf dafür von Zeit zu Zeit Petitionen an unsere Räte richten, in welchen er bittet, doch ja auch seiner nicht zu vergessen.

Aber nicht nur durch die Gewährleistung des *Urheberrechtes* wurde eine Ungleichheit geschaffen, nein, es ist bereits ein Theil des wirklichen industriellen Eigenthums aus Opportunitätsgründen geschützt worden, während der andere Theil unberücksichtigt blieb. Dies geschah durch den Erlass des Markenschutzgesetzes, das nunmehr in voller Kraft steht, obschon in unserer Verfassung eine Bestimmung, welche dem Bund das Recht zum Erlass des bezüglichen Gesetzes zugestehet, nirgends zu finden ist.

Wenn von Seite des Gewerbestandes, der Technik und der Industrie diese Ungleichheit der Behandlung empfunden wurde und diesem sich immer mehr geltend machenden Gefühle durch eine Reihe von Petitionen Ausdruck gegeben worden ist, so wird man es an massgebender Stelle den Petenten kaum missdeuten wollen. Im Gegentheile glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, dass sowohl im Bundesrathe als auch im Nationalrathe den Wünschen der beteiligten Kreise gerne Rechnung getragen wird. Denn so und nicht anders können wir die bundesrätliche Botschaft vom 12. Febr. dieses Jahres, so und nicht anders den Beschluss des Nationalrathes vom 1. März a. c. deuten. Derselbe lautet bekanntlich: „Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung zum Zwecke der Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung im Sinne der Verleihung des Gesetzgebungsrechtes an den Bund über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft *be-förderlich* eine Vorlage zu machen.“

Wesentlich verschieden von dieser, dem Erfindungsschutz günstigen Stimmung scheint der Ständerath die Sachlage aufzufassen. Ob unter dem Eindruck einer von den Interessenten der chemischen Industrie unmittelbar vor den bezüglichen Berathungen vorgelegten Eingabe, in welcher zwar angeblich gegen den Erfindungsschutz nicht aufgetreten, sondern nur einem Ausnahmestandpunkt für diese Industrie gerufen werden wollte, oder ob mit Rücksicht auf die Voten des ausgesprochenen Patentgegners Blumer und des lauen Patentfreundes Rieter eine frostige und unfreundliche Stimmung die Oberhand gewann, sei hier nicht näher untersucht. Es genügt hier zu constatiren, dass Herr Bundespräsident Droz in richtiger und höchst geschickter Beurtheilung der Sachlage und um eine Differenz mit dem Nationalrath zu vermeiden, den Antrag stellte, die Frage zu verschieben, bis der Bundesrath einen ergänzenden Rapport über die Nützlichkeit und Dringlichkeit des Erfindungsschutzes eingebracht habe.

Wir glauben, dass der beste Rapport über die Nützlichkeit und Dringlichkeit der Erfindungsschutzfrage die Petition sein wird, welche seit einigen Tagen in Circulation begriffen ist, und deren erste Unterschriften wir in einer Beilage zu unserer heutigen Nummer veröffentlichen.

Uns scheint, dass diese Kundgebung auch den stärksten Zweifler an der Sache zur Ueberzeugung bringen müsse, dass wir es nicht bloss mit den Schrullen einiger extravaganter Köpfe oder mit den Sonderinteressen einiger arbeitsloser Patentagenten, wie vielfach fälschlich und in geringschätziger Weise behauptet wurde, sondern mit einem reellen Bedürfniss des Landes zu thun haben, das alle Beachtung und Berücksichtigung verdient.

A. Waldner.

Concurrrenz für die Rheinbrücke von Mainz nach Castel.

Von Baumeister A. Gädertz.

(Mit einer Tafel und fünf Zeichnungen.)

(Fortsetzung u. Schluss.)

B. Concentrische Blechbogenträger.

„Flachbogen“ (Nr. 1) bringt fünf Oeffnungen mit je vier Tragbögen aus I-Querschnitt und 8,0 m starken Pfeilern, welche nur im Rheinkiese stehend, auf Beton und einem reichlich ausgiebigen